

Externenprüfungsordnung-HFU für das Masterstudienprogramm MA in International Economics, Business and Cultural Diplomacy (EBCD-2)

Inhalt

§1 Umfang, Inhalt und Aufbau des Studiums	2
§2 Prüfungsanspruch	4
§3 Prüfungsleistungen	4
§4 Bewertungen, Bestehen und Nichtbestehen	4
§5 Versäumnis, Täuschung, Wiederholung	5
§6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
Abkürzungsverzeichnis	5
Veranstaltungsarten	5
Leistungsfeststellungen: Prüfungsleistungen (PL, benotet) und Studienleistungen (SL, nicht benotet)	6

§1 Umfang, Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Die Anzahl der Leistungspunkte aus dem Bachelor-Abschluss und dem angestrebten Masterstudium muss insgesamt 300 Leistungspunkte betragen. Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studienprogramm sind in einer separaten Zulassungssatzung¹ geregelt.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Leistungspunkte (ECTS). Das Studium kann in 4 Semestern abgeschlossen werden.
- (3) Arbeitssprache einschließlich Prüfungssprache ist in allen Fächern des Master-Studiums die englische Sprache.
- (4) Die Modulstruktur ergibt sich aus Tabelle 1.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 2.
- (6) Es wird darauf hingewiesen, dass diese Studien- und Prüfungsordnung sich auf eine Externenprüfung bezieht.

Modul/ Semester	1	2	3	4	5
4	Master Thesis				
3	International Economics	International Financial Markets and Institutions	International Marketing	International Management	International Business Strategy
2	Professional Development Training Program			Electives Cultural Diplomacy 2	
1	The History and Evolution of Cultural Diplomacy	International Cultural Diplomacy	Future Trends in International Relations and Cultural Diplomacy	Electives Cultural Diplomacy 1	

Tabelle 1: Modulstruktur

¹ Satzung für das Zulassungsverfahren mit Eignungsfeststellungsverfahren in den Externenprüfungsstudienprogrammen EBCD, IRCD und MBA

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
1. Lehrplansemester						30
The History and Evolution of Cultural Diplomacy (7 LP)						
	The History and Evolution of the Field of Cultural Diplomacy	S	4	1 sbA (20%) 1 sbK (30%) 1 H (50%) ²		7
International Cultural Diplomacy (7 LP)						
	International Case Studies of Applied Cultural Diplomacy	S	4	1 sbA (20%) 1sbPN (40%) 1 H (40%) ²		7
Future Trends in International Relations and Cultural Diplomacy (8 LP)						
	Future Trends in International Relations and Cultural Diplomacy	S	5	1 sbA (20%) 1sbPN (20%) 1 H (60%) ²		8
Electives Cultural Diplomacy 1 (8 LP)						
	Elective Cultural Diplomacy 1	S	3	PL		4
	Elective Cultural Diplomacy 2	S	3	PL		4
2. Lehrplansemester						30
Electives Cultural Diplomacy 2 (12 LP)						
	Elective Cultural Diplomacy 3	S	3	PL		6
	Elective Cultural Diplomacy 4	S	3	PL		6
Professional Development Training Program (18 LP)						
	Professional Development Training Program	P			1 B	18
3. Lehrplansemester						30
International Economics (9 LP)						
	Economics ³	S	3	1K		4
	International Economics	S	3	1K		5
International Financial Markets and Institutions (5 LP)						
	International Financial Markets and Institutions	S	3	1 K	1 sbA	5
International Marketing (5 LP)						
	International Marketing ³	S	3	1 K	1 sbA	5

² Die dieser Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

³ Diese Veranstaltung findet in einigen Jahrgängen im 1. Semester statt. Die Studierenden werden entsprechend informiert, wenn dies der Fall ist.

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
International Management (6 LP)						
	Managing in a globalizing world ³	S	2	1 K	1 sbA	3
	Business Simulation	W	3	1 sbA		3
International Business Strategy (5 LP)						
	International Business Strategy	S	3	1 K		5
4. Lehrplansemester						30
Master Thesis (30 LP)						
	Academic Research and Writing	S	2	1H (50%), 1PN (50%) ⁴		3
	Masterarbeit			1 T		27

Tabelle 2: Module und Lehrveranstaltungen

§2 Prüfungsanspruch

- (1) Die Leistungsfeststellungen des Studiums (120 Leistungspunkte) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein. Die Leistungsfeststellungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für das Studium nicht spätestens drei Semester nach Ende der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristenüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§3 Prüfungsleistungen

- (1) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht möglich ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so werden vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung gestattet. Dazu muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

§4 Bewertungen, Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
2,7; 3; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁴ Die dieser Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet wird.
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung oder Masterarbeit wiederholt werden kann.
- (4) Eine Masterarbeit, die als "durchgefallen" bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nicht erlaubt.

§5 Versäumnis, Täuschung, Wiederholung

- (1) Wird ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, so wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Liegt ein triftiger Grund vor, so muss dieser unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung, z.B. Plagiat, sowie bei wiederholter Täuschung wird eine Verwarnung ausgesprochen. Im Wiederholungsfall wird auf Antrag des Fakultätsprüfungsausschusses die Hochschule die zu prüfende Person von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen müssen wiederholt werden.

§6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus vorherigen Studiengängen können auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Informationen zu einzureichenden Unterlagen, das Antragsformular für die Anrechnung sowie die Einreichungsfrist dafür können beim HFU Program Office angefordert werden.
- (2) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule Furtwangen werden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungsversuche in Veranstaltungen, die in dem abgehenden und dem aufnehmenden Studiengang gleich sind, auf Antrag anerkannt.

Abkürzungsverzeichnis

SWS	Semesterwochenstunden
LP	Leistungspunkt (ECTS Credit)

Veranstaltungsarten

S	Seminar
W	Workshop
P	Praktikum
Pr	Prüfung

Leistungsfeststellungen: Prüfungsleistungen (PL, benotet) und Studienleistungen (SL, nicht benotet)

A	praktische Arbeit
B	Bericht
H	Hausarbeit
K	Klausur
PN	Präsentation
T	Thesis
sb..	semesterbegleitend ...